

Satzung des Bezirksverbandes München der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

I. Name und Sitz

§1

1.1 Der Bezirksverband München ist eine Untergliederung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Bayern. Er führt den Namen "Stadtverband München".

1.2 Die Regelungen der Landessatzung haben Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung. Unter Bindung an die Landessatzung und an die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes regelt der Stadtverband München seine Angelegenheiten selbständig.

§2

2. Der Stadtverband München hat seinen Sitz in München. Gerichtsstand ist München.

II Organisationsbereich und Zuständigkeiten

§3

3.1 Der Organisationsbereich des Stadtverbands München umfasst den Stadt- und Landkreis München.

3.2 Mitglieder können ihren Wohnsitz auch außerhalb des Stadtverbands haben.

3.3 Zweck und Aufgabe des Stadtverbands sind durch die Satzungen der GEW auf Bundes- und Landesebene festgelegt.

III Organe des Stadtverbands München

§4

4.1 Die Organe des Stadtverbands München sind die Mitgliederversammlung und der Stadtvorstand.

4.2 Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.

Sie bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Stadtverbands, wählt den Stadtvorstand für zwei Jahre und entscheidet auf der Grundlage des Rechenschafts-, des Kassen- und Revisionsberichts des bisherigen Stadtvorstands über dessen Entlastung.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Stadtvorstand spätestens nach drei Monaten eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

4.3 Ihre Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von Zweidrittel der Anwesenden der Mitgliederversammlung erforderlich. Antragsberechtigt sind der Stadtvorstand, die Fach-/Personengruppen, die ständigen Konferenzen und einzelne Mitglieder. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.

4.4 Dem Stadtvorstand gehören an:

a) die von der Mitgliederversammlung gewählten höchstens drei Sprecher*innen, der/die Schatzmeister*in, der/die Geschäftsführer*in und eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Anzahl weiterer Referent*innen. Die Zahl der weiteren Referent*innen mit der Beschreibung ihrer Tätigkeitsschwerpunkte ist vor der Wahl der jeweiligen Referent*innen durch die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen.

b) die Vertreter*innen der Fachgruppen, Personengruppen und ständigen Konferenzen.

4.5 Die Sprecher*innen, der/die Schatzmeisters*in, der/die Geschäftsführers*in werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

4.6 Der Stadtvorstand berät und entscheidet Fragen der Verbandspolitik zwischen den Mitgliederversammlungen. Er trifft Entscheidungen zu Haushaltsfragen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes. Er beschließt zweijährlich einen Kassenbericht. Er entscheidet über die Vertretung der ausgeschiedenen Referent*innen.

4.7 Eine Sitzung des Stadtvorstands findet mindestens einmal monatlich (außer in den Sommerferien) statt.

Weitere Sitzungen des Stadtvorstands finden statt auf Antrag eines/r Referenten*in, einer Fach-/Personengruppe, einer ständigen Konferenz oder von 1% der Mitglieder.

4.8 Zwischen den Sitzungen des Stadtvorstands führt der Geschäftsführende Ausschuss die Geschäfte. Der Geschäftsführende Ausschuss setzt sich aus den Sprecher*innen, dem/der Schatzmeister*in und dem/der Geschäftsführer*in zusammen.

4.9 Die Aufgaben des/der Geschäftsführers*in sind die selbständige Leitung der Geschäftsstelle auf der Grundlage der Beschlüsse und der Schwerpunktsetzung durch den Stadtvorstand, die Mitgliederberatung und -unterstützung in allen beruflich einschlägigen Fragestellungen, die Gremien- und betriebliche Beratung sowie die Unterstützung der Funktionsträger*innen. Aufgabe ist auch der Besuch von Versammlungen inklusive der Repräsentation der GEW, die Tätigkeit als Referent*in.

4.10 Die Aufgaben des/der Schatzmeisters*in ist die Prüfung der Ein- und Ausgaben auf der Grundlage der Beschlüsse des Stadtvorstands, die Zuordnung zu den entsprechenden Haushaltsposten, die Erstellung des Kassenberichts und des Haushaltsplans

4.11 Bei Rechtsgeschäften vertreten die Sprecher*innen den Stadtverband.

§5

5.1 Es bestehen folgende Fachgruppenausschüsse:

- a) Berufliche Schulen
- b) Erwachsenenbildung
- c) Förderschulen
- d) Grundschulen und Mittelschulen
- e) Gymnasien
- f) Hochschule und Forschung
- g) Realschulen
- h) Sozialpädagogische Berufe

5.2 Die Mitgliederversammlung kann Fachgruppenausschüsse durch Satzungsänderung auflösen, zusammenlegen oder neu einrichten. Bei Auflösung ist die Stellungnahme des betroffenen Fachgruppenausschusses zu berücksichtigen.

§6

6.1 Es bestehen folgende Personengruppen

- a) Arbeitskreise Vertrauensleute, Personalräte und Betriebsräte
- b) Studierendengruppen
- c) Senior*innengruppe
- d) Frauen
- e) Junge GEW

6.2 Die Vertrauensleute werden gemäß §15a, Satzung der GEW Bayern, durch die jeweilige Betriebsgruppe gewählt. Besteht in einem Betrieb, in einer Dienststelle keine Betriebsgruppe, so kann der Stadtvorstand bis zu einer ordnungsgemäßen Wahl

Vertrauensleute einsetzen.

6.3 Bestehen mehrere Studierendengruppen an verschiedenen Hochschulen, so wird ein Stadtstudierendenausschuss eingerichtet. Ihm gehören je zwei Vertreter*innen jeder Studierendengruppe an. Besteht nur eine Studierendengruppe so ist diese der Stadtstudierendenausschuss (Fachgruppenausschuss).

§7

7.1 Entsprechend §25a, Satzung der GEW Bayern können Projektgruppen eingerichtet werden. Sie arbeiten bezogen zu einem Themenbereich der GEW.

§ 8

8.1 Die Fachgruppenausschüsse arbeiten selbständig oder im Auftrag des Stadtverbandes.

8.2 Die Fachgruppenausschüsse und Personengruppen wählen jeweils ihren Vorstand. Die Projektgruppen nach §7 wählen jeweils Sprecher*innen.

8.3 Die Wahlen finden mindestens alle 2 Jahre statt.

8.4 Öffentliche Veranstaltungen der Fachgruppenausschüsse, Personengruppen und der Ständigen Konferenzen erfolgen im Einverständnis mit dem Stadtvorstand.

8.5 Beschlüsse der Fachgruppenausschüsse, Personengruppen und der Ständigen Konferenzen gelangen über die Sprecher*innen des Stadtvorstands in die Öffentlichkeit.

8.6 Die Vorsitzenden der Fachgruppenausschüsse und Personengruppen bzw. und Sprecher*innen der Ständigen Konferenzen oder deren Vertreter*innen können den Verband in ihren Angelegenheiten gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit dem Stadtvorstand vertreten.

§ 9

9.1 Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionskommission für zwei Jahre parallel zur Wahl des Stadtvorstands.

9.2 Die Revisionskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Ihr obliegt die Prüfung der Kassenführung. Sie legt der (Wahl-) Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht vor.

§ 10

10.1. Der Stadtverband München bestimmt keine Schiedskommission.

Diese Satzung tritt am 01.12.2016 in Kraft.
Antragsteller: Stadtvorstand